

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schwendau

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Juli 2017 folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schwendau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfall umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu der Sammelstelle (Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau) zu bringen sind.
3. Schutzhütten und Wohnobjekte (auch Ast- und Almhütten) am Horberg und Penken, das sind die Hausnummern 400 bis 426, sowie alle Wochenendhütten im gesamten Gemeindegebiet Schwendau, weiters einige abgelegene Einzelobjekte (Höfe) - das sind die Hausnummern Astegg 396 bis 399 und Zimmereben 389, haben ihren Haushaltsmüll an die nachfolgend angegebenen Müllsammelstellen zu bringen:
 - Objekte bzw. Betriebe am Penken im Bereich Finkenberger Almbahn: Seilbahnstation bzw. Talstation Finkenberger Almbahnen bzw. Wohnobjekte im Tal
 - Objekte bzw. Betriebe am Penken im Bereich Mayrhofner Bergbahn: eigene Wohnobjekte im Tal
 - Objekte bzw. Betriebe am Horberg: eigene Wohnobjekte im Tal, Talstation Horbergbahn oder Gemeindewerkstatt
 - Wochenendhütten Kleinschwendberg: bei Wohnobjekt des Verpächters
 - Wochenendhütten Schwendau-Leiten: bei Wohnobjekt des Verpächters
 - Objekte bzw. Höfe Astegg: Feuerwehrhaus Burgstall
 - Zimmereben HNr. 389: Wohnobjekt im Tal
 - Hausnummern 1 bis 3b: Gemeindestraße
 - Hausnummer 7 bis 10: bei Landstraße
 - Hausnummer 22: bei Landesstraße

- Hausnummer 29: bei Landesstraße
- Hausnummer 60 und 60a: bei Landesstraße
- Hausnummern 66 bis 67: Landesstraße Drei Linden
- Hausnummern 70 bis 79: Landesstraße Drei Linden
- Hausnummern 85 bis 87: bei Lehner
- Hausnummer 89: Gemeindestraße bei Einfahrt
- Hausnummern 133, 145, 142 und 142a: bei Kolberhaus
- Hausnummern 137 bis 137a: Gemeindeweg
- Hausnummern 140, 141 und 143: Ecke Neuwirtgarten
- Hausnummern 159 bis 162: Mesnerbrunnen
- Hausnummern 167 bis 168: Gemeindestraße
- Hausnummern 173 bis 175: Gemeindestraße
- Hausnummer 180: Gemeindestraße bei Einfahrt
- Hausnummer 232: Landesstraße
- Hausnummern 237a bis 239b: Landesstraße
- Hausnummern 284, 285, 287 bis 292: Landesstraße
- Hausnummern 300 und 301: Gemeindestraße
- Hausnummern 302 bis 304: Gemeindestraße
- Hausnummern 342 bis 364: Gemeindestraße
- Hausnummern 396 bis 398b: Feuerwehrhaus Burgstall
- Kreuzlau: 391 bis 394a: Kreuzung Gemeindestraße - Gewerbegebiet

§ 4

Müllbehälter

1. Die Sammlung des Restmülls (gemischter Siedlungsabfall) darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
2. Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcke der Gemeinde Schwendau, versehen mit dem Aufdruck „Gemeinde Schwendau - Restmüllgebührensack“ darf ausschließlich nur noch in den Gemeindegebieten:
Freizeitwohnsitze Schwendau - Leiten Hausnummer 225, 226, 227 und 229
Astegg Hausnummer 396 bis 398b
Kleinschwendberg Hausnummer 268 bis 280d
erfolgen.
3. Für die Restmüllsammlung müssen ausschließlich folgende Behältergrößen verwendet werden:
 - a) Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b) Restmüllsäcke 60 Liter mit dem Aufdruck „Gemeinde Schwendau Restmüllgebührensack“
4. Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a) für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Maisstärkesäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche in den in der Gemeinde

erhältlichen grünen Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (10-l oder 25-l) zur Abfuhr bereitzustellen sind.

b) in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) die Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.

5. Die vorgeschriebene Mindestmenge pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:

a) beim **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	36 kg	100%
2 Personen	72 kg	200%
3 Personen	99 kg	275%
4 Personen	117 kg	325%
5 Personen	135 kg	375%
6 Personen	153 kg	425%

b) bei **Restmüllsäcken** für Haushalte mit

1 Person	240 Liter	100%
2 Personen	420 Liter	175%
3 Personen	540 Liter	225%
4 Personen	660 Liter	275%
5 Personen	780 Liter	325%
6 Personen	900 Liter	375%

c) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** pro Woche für Haushalte mit

1 Person	3 Liter	100%
2 Personen	6 Liter	200%
3 Personen	8 Liter	267%
4 Personen	10 Liter	333%
5 Personen	11 Liter	367%
6 Personen	13 Liter	433%

6. Gewerbebetriebe und alle anderen, in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schwendau angeführten Gebührenpflichtigen, bei denen Siedlungsabfall anfällt, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 1. November des laufenden Jahres für das Folgejahr an die Gemeindekasse bekanntzugeben.

7. Wenn für die Folgejahre bis zu obgenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehälterbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt basierend auf den letztübermittelten Daten. Als Grundlage für die Vorschreibung des Mindestbehältervolumens werden jedenfalls 50 % des vorjährigen Müllaufkommens festgesetzt. Jede Änderung, welche die Bemessung des Grundbetrages beeinflusst, ist der Gemeinde vom Abgabepflichtigen unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

8. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen:
 - a) beim **Restmüll**:

bis 100 m ² Wohnfläche	36 kg pro Jahr für Restmüllsäcke	240l
über 100 m ² Wohnfläche	72 kg pro Jahr für Restmüllsäcke	420l
 - b) bei biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

bis 100 m ² Wohnfläche	120 Liter pro Jahr
über 100 m ² Wohnfläche	240 Liter pro Jahr
9. Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter oder Restmüllsäcke, für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die vorerwähnten Behältnisse.
10. Die Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 lit. a von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.

Bei Mehranfall von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung. Die Maisstärkesäcke sind in gekennzeichneten Behältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen.

Die nach § 4 Abs. 4 lit. b) 120-l Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.

11. Sollten die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für das vorgeschriebene Mindestvolumen an den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.

§ 5

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter (siehe § 4 Abs. 3 und 4) innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Müllbehälter/Müllsäcke sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte, beschädigte oder aufgerissene Säcke werden nicht abgeholt. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 **Müllabfuhr**

Die Restmüllbehälter und -säcke können vierzehntägig am Dienstag zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

Die Abfuhr von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt jeweils wöchentlich am Mittwoch. Die Behälter sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-l bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind.

Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeinde-Homepage) zur Kenntnis zu bringen.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§ 7 **Festlegung des Systems für die Sammlung von Sperrmüll**

1. Sperrmüll ist ausschließlich jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.

2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau kostenpflichtig einzubringen.
3. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in den dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektrogeräte existiert), etc.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

1. **Altglas** ist in die aufgestellten Glascontainer am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

2. **Altpapier** ist in den aufgestellten Papiercontainer am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

3. **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

4. **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofes Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmittelcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen. Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schwendau einzubringen.

5. **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff** sind in den dafür vorgesehenen „Gelben Sack“ einzubringen und an den im Abfuhrplan der Gemeinde Schwendau angeführten Abfuhrtagen bereitzustellen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

6. Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporbehälter beim Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.
7. **Alttextilien** sind in die aufgestellten Kleiderboxen am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Wolldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

8. **Altschuhe** sind in die aufgestellten Boxen beim Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau einzubringen. Die Altschuhe sind paarweise verschnürt einzubringen.
9. **Bauschutt** kann kostenpflichtig in den aufgestellten Bauschuttcontainer am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau, jedoch nur bis zu einer maximalen Menge von 1m³, eingebracht werden.

Zum Bauschutt gehört:

Ziegel- und Mauerabbruch, Fliesenreste, Beton- und Mörtelreste, Tontöpfe, Keramikstücke und Porzellan (Geschirr).

10. **Altspeisefette und Altspeiseöle**, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölisammlung“ am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau entsorgt.

§ 9

Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD- Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 10

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauberg/Schwendau/Hippach/Ramsau beim Problemstoffcontainer abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 11

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel,
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc

3. Saisonal anfallende Gartenabfälle:

(z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Mayrhofen/Brandberg/Ginzling-Dornauerg/Schwendau/Hippach/Ramsau in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß den § 4 und 6 dieser Verordnung zur Abfuhr bereitzustellen.

So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).

§ 12

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 27. Juli 2017 spätestens jedoch mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Schwendau außer Kraft.

§ 15

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.07.2017

Abgenommen am: 26.07.2017